

**Klausel für den Ausschluss von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten sowie den optionalen Wiedereinschluss in der Waren-Transportversicherung  
Stand: 01.07.2022**

**TR-PandW-2207**

- 1 Ausschluss bedrohliche übertragbare Krankheiten**
- 1.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
- 1.1.1 verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 1.2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 1.3 und 1.4 eingestuft ist, oder
- 1.1.2 verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 1.2,
- 1.1.2.1 einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzsicherungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen / -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
- 1.1.2.2 eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
- 1.2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
- 1.3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.
- 1.4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn
- 1.4.1 der Deutsche Bundestag gemäß § 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder
- 1.4.2 ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmung für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
- 1.5 Schlussbestimmungen
- 1.5.1 Der Ausschluss gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 1.5.2 Durch die Bestimmungen des Ausschlusses wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
- 1.5.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.
- 2 Wiedereinschluss bedrohliche übertragbare Krankheiten**
- 2.1 In Abweichung von Ziffer 1 der Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Waren-Transportversicherung und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Schäden, Kosten oder Aufwendungen verursacht durch
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung oder sonstiges Abhandenkommen
  - Unfall des die Güter befördernden Transportmittels
  - Einsturz von Lagergebäuden
  - Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
  - Aufopferung der Güter
  - Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter
  - Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen / Flughafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen, oder infolge einer Notlandung eines Luftfahrzeugs angefliegen wurde
  - Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um- oder Entladen eines Transportmittels
  - Leitungswasser und / oder Sprinklerleckage
  - Sturm und / oder Hagel
  - Hochwasser und / oder Überschwemmung
  - Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben
  - Schneedruck, Lawinen
- als versichert.
- 2.2 Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis / je Versicherungsjahr
- 2.1 Der Versicherer leistet begrenzt auf das Policenmaximum, höchstens 1 Mio. Euro je Schadenereignis.
- 2.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres 1 Mio. Euro.
- 2.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 2.1 kann jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Tage nach Zugang wirksam.
- 2.4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 2.1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.